

Sermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. öst. Währ.

Redakteur: Heinrich Schmidt.

Nro. 176.

Sermannstadt, Montag am 27. Juli.

1863.

Oesterreichischer Reichsrath.

XI. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 23. Juli.

In der Hofloge erscheint kurz nach Anfang der Sitzung Sr. kaiserl. Hoheit Herr Erzherzog Carl Ferdinand, später Sr. kaiserliche Hoheit Herr Erzherzog Rainer.

Auf der Ministerbank: Rechberg, Schmerling, Measery, Casper, Degefeld, Plener, Wickenburg, Burger, Hein.

Nach Beilegung des Protocolls werden die Einläufe mitgetheilt.

Dr. Stamm hat folgenden Antrag gestellt, welcher heute zur Vertheilung kam. Er lautet: Das hohe Haus wolle beschließen: Es ist ein aus neun Mitgliedern bestehender Ausschuss aus dem Hause zu wählen, welcher die bei den Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen zur Grundlage dienenden Concessionen und Verträge für die Unternehmungen einerseits, für den Staat und die Staatsbürger andererseits resultirende Rechte und Verpflichtungen zu prüfen und dem Hause darüber Bericht zu erstatten hat.

Im Wege der kaiserl. Gesandtschaft in Berlin und des Ministeriums des Aeußern wurde von Seite des preussischen Herrenhauses ein Exemplar der stenographischen Berichte und sonstigen Drucksachen des preussischen Herrenhauses in der Landtagsperiode 1862/63 an das Haus übersendet. (Wude in das Archiv hinterlegt.) — Es kommen zwei Interpellationen zur Verlesung, von denen die erste, vom Dr. Cyprian an den Staatsminister gerichtet, die Schalte der Lehrer am Gymnasium und Oberrealschulen betrifft und die Frage stellt: 1) wäre das hohe Staatsministerium nicht geneigt, bis zur definitive, von dem Reichsrathe bereits befürworteten Regulierung der Schalte der Lehrer an Mittelschulen die durch die Ministerialverordnung vom 28. Mai l. J. erzielten Mehrbeträge des Schulgeldes aus allen Gymnasien, auf welche sich diese Verordnung erstreckt, in einen einzigen Fond zu leiten, aus welchem alle Lehrer gleichförmig oder wenigstens in einem angemessenen Verhältnisse der Anciennität, als es der Ministerialerlass vom 10. October 1855 dormal überhaupt gestattet, befreit werden könnten? 2) Ist das hohe l. k. Staatsministerium geneigt, auf die von den beiden Häusern des Reichsrathes in ihrer Sitzung am 24. Juni und 10. Juli 1862 befürwortete Gleichstellung der Oberrealschullehrer mit den Gymnasiallehrern in Rang und Bezügen schon dormal einzugehen?

Die zweite von Benedella eingebrachte ist an das Justizministerium gerichtet und betrifft von Professor Cernigoi in Lemberg von dem Catheber gegen die griechisch-orientalische Kirche gerichtete Schmähworte. Die Interpellationen fragen: 1) Hat die Regierung von diesem Vorfall Kenntniz genommen, 2) ist sie geneigt, die etwa stümigen Justizorgane zur geschäftsmäßigen Amtshandlung in diesem Falle anzuweisen?

Der Präsident ertheilt hierauf dem Minister des Aeußern Graf Rechberg das Wort zur Beantwortung der von Baron Tinti betreffs der Grenzverletzungen eingebrachten Interpellation: Minister des Aeußern Graf Rechberg: Das kaiserliche Ministerium des Aeußern hat auf Grund der ihm zugekommenen Anzeigen von stattgehabten Grenzverletzungen durch russische Truppen mit dem ganzen Ernste, welchen die Sorge für die Unverletzbarkeit des Staatsgebietes, wie für die Sicherheit der Person und des Eigenthums der Staatsangehörigen ihm zur Pflicht machte, an die kaiserl. russische Regierung die dem Lhatbestande jedes einzelnen Falles entsprechenden Reclamationen gerichtet. Das Ministerium hat in jedem dieser Fälle sowohl die kaiserliche Gesandtschaft in St. Petersburg als auch das Generalkonsulat in Warschau beauftragt, von der russischen Regierung die gebührende Genugthuung, so wie die zur Verhütung solcher Vorkommnisse nöthigen Maßregeln nachdrücklich zu verlangen. In Beantwortung einer jeden dieser Reclamationen wurde sowohl von dem kaiserlich russischen Cabinet als von dem Großfürstenthaltshalter des Königreichs Polen das Bedauern über die begangenen Uebertreffe ausgedrückt und die volle Genugthuung hierfür zugesichert.

Was zuerst den auf dem österreichischen Gebiete von eingebrungenen Kosaken widerrechtlich verhafteten Mann betrifft, welcher sich nach Verpressung einer Injungenbande aus dem Königreiche Polen herüber geschickt hatte, so wurde derselbe durch die kaiserl. Regierung unverweilt wieder nach Oesterreich ausgeliefert und es wurde auch für diesen Vorfall von dem bei dem kaiserl. Hofe beglaubigten Seandten Sr. Majestät des Kaisers von Rußland dem Ministerium des Aeußern die Entschuldigung seiner Regierung ausgesprochen.

Alsogleich nachdem unsere Reclamation wegen der Grenzverletzung bei Manow erhoben worden war, wurde der Gardebrigadeführer Kirijew, Adjutant Sr. kaiserl. Hoheit des Großfürsten Constantin dahin abgeordnet, um über den Vorfall nähere Erkundigungen einzuziehen. Nachdem inzwischen die weiteren Grenzverletzungen bei Dyllice und Narol den Anlaß zu neuen Reclamationen geboten hatten, erfolgte sowohl an das l. k. Ministerium des Aeußern, als an den österreichischen Generalconsul in Warschau, die dertige Statthaltertschaft, die Erklärung, daß auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers Alexander die kaiserl. österreichische Regierung für jede von russischen Truppen begangene Verletzung des österreichischen Staatsgebietes und die dabei verübten Gewaltthaten eine vollkommene Genugthuung erhalten solle. Es werde ein kaiserlich russischer Ordnanzofficier mit den nöthigen Instruktionen versehen nach Lemberg an den dortigen kaiserl. Statthalter abgeordnet werden und die Genugthuung würde darin bestehen:

- 1) daß das Bedauern Sr. Majestät des Kaisers und Sr. Hoheit des Großfürsten Constantin über die stattgehabte Grenzverletzung ausgedrückt werde.
- 2) daß die Commandanten, unter deren unmittelbarer Leitung die Grenzverletzungen geschahen, bestraft werden sollen.
- 3) daß für die dem Officier Garbera und der Mannschaft zugefügten materiellen Verluste vollkommener Ersatz gewährt werde;
- 4) daß dem Staate für den Verlust eines Soldaten das Einstandsgeld ersetzt werde (Heiterkeit);
- 5) daß die Familie des erschossenen Soldaten Pisch eine angemessene Geldentschädigung erhalte; und
- 6) daß ein oberster Tagesbefehl vom Obercommandanten der Truppen im Königreiche Polen an alle Truppenführer dajelbst erlassen werde, in dem

letziere mit allem Ernste vor Begehungen von Grenzverletzungen gewarnt werden sollen.

Zur Durchführung der obigen Punkte 1 bis 5 wurde der Hauptmann des Generalstabs der Garde Annetoff nach Galizien entsendet, welcher, nachdem er sich dem kaiserl. Statthalter in Lemberg vorgestellt hatte, in Begleitung eines l. k. Generalstabs-Hauptmanns und des bezüglichen l. k. Bezirksvorstehers auf die verschiedenen Punkte, wo die Grenzverletzungen stattgefunden, sich begab, dajelbst den Lhatbestand constatirte und die obgedachten Geldentschädigungen an die betheiligten Personen leistete, der Erfolg seiner Mission ist bereits seiner Zeit in der offiziellen Krakauer Ztg. vom 6. Mai d. J. bekannt gegeben worden, so wie auch der Umstand, daß den durch die Grenzverletzungen beschädigten einzelnen Personen die gebührende Genugthuung zu Theil geworden sei, in derselben Zeitung vom 6. Juli gemeldet wurde. Ich erlaube mir hier nur insbesondere hervorzuheben, daß der Schwester des bei Gultice gebliebenen unwehrlatheten Soldaten Pisch eine Entschädigung von 1200 fl. ö. W. ausbezahlt wurde.

Was dagegen die angebotene Zahlung des Einstandsgeldes von 1200 Gulden für Pisch, so wie die dem l. k. Lieutenant Garbera unter dem Ausdrücke des vollen Bedauerns über die ihm zugefügten Unbilden angebotene volle Geldentschädigung für die ihm abgenommenen Werthgegenstände betrifft, so wurden diese Anerbieten abgelehnt (Bravo), letzteres von dem gedachten Lieutenant mit dem Bemerkens, bereits von Sr. l. k. apost. Majestät vollkommen entschädigt worden zu sein (lebhafter Beifall).

Der Tagesbefehl vom 12. d. M., welcher übrigens sich lediglich als ein Act der innern russ. Armeebewaltung darstellt, wurde dem l. k. Ministerium des Aeußern nur zum Beweise mitgetheilt, daß dem von der k. russ. Regierung gegebenen Versprechen gemäß, dem Commandanten ihrer Truppen die erwiderte Warnungen und Befehle ertheilt wurden, bei Geschehen mit den polnischen Injungen die österr. Grenze nicht zu verletzen, und dieselbe unter keinem Vorwande zu überschreiten, wibrigens sie nach der Strenge der Gesetz behandelt werden würden.

Dieser Tagesbefehl hat, — ich muß einen besondern Werth darauf legen, es zu constatiren — den beabsichtigten Zweck erreicht; die kaiserl. russ. Militärcommandanten haben demselben Gehorham geleistet und es ist seit dessen Erscheinen keine Verletzung der österr. Grenze durch russ. Truppen mehr vorgekommen, obgleich seither viele Kämpfe in der unmittelbaren Nähe der Grenze stattgefunden haben und somit leicht neuerliche Verletzungen des kaiserlichen Gebietes hätten stattfinden können. Aus obiger Darstellung ergibt sich:

1. Daß die kais. russische Regierung die begangenen Grenzverletzungen vollkommen anerkannt und deshalb wiederholt Bedauern und Entschuldigungen ausgesprochen hat.
2. Daß die dieselben an ihrem Eigenthum verletzten Personen angemessene Entschädigungen erhalten haben.
3. Daß die Schuldtragenden seitens der russ. Regierung bestraft worden sind, und
4. Daß die von der russ. Regierung zur Verhütung der Wiederholung ähnlicher Vorfälle ergriffenen Maßregeln ihren Zweck erreicht haben, indem seither kein Anlaß zu einer ähnlichen Beschwerde vorgekommen ist, daß daher alles geschehen ist, was nach internationalem Rechte von Rußland in Anspruch genommen werden konnte.

(Schluß folgt.)

Aus dem Abgeordneten Hause.

Bericht

des zur Vorberathung über die formelle Behandlung des Staatsvoranschlags für die Finanzperiode 1864 niedergesetzten Ausschusses.

Sr. l. k. Apostolischen Majestät haben mit Allerhöchster Entschlieung vom 13. d. M. den Finanzminister ermächtigt, den Staatsvoranschlag für die Finanzperiode 1864 dem Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen. Diese Vorlage erfolgte in der Sitzung am 17. d. M. und es wurde sogleich ein Ausschuss niedergesetzt, um in Betreff der Art der formellen Behandlung des Gegenstandes Anträge zu erstatten.

Dieser Ausschuss ist nun der Ansicht, daß zum Behufe des ersten Actes der verfassungsmäßigen Behandlung des Staatsvoranschlags, nämlich behufs der Vorberathung desselben, ebenso wie in den vorausgegangenen zwei Jahren ein aus einer größeren Anzahl von Mitgliedern bestehender Ausschuss niedergesetzt sei.

Die Zahl von 48 Mitgliedern, welche der Ausschuss für das Jahr 1862 zählte, erschien jedoch zu groß, einerseits weil damals der erste Fall derselben unter mehreren Personen notwendig machte, andererseits aus dem Grunde, weil dem betreffenden Ausschusse nicht bloß die Prüfung des Budgets, sondern auch eine Reihe anderer umfassender Vorlagen finanziellen Inhaltes zur Vorberathung zugewiesen worden war.

Dagegen war man aber auch der Ansicht, daß die Anzahl von 24 Mitgliedern, aus denen der Ausschuss für das Jahr 1863 bestand, mit Rücksicht auf die jetzt zu lösende Aufgabe zu gering sei. Denn die Prüfung des Staatsvoranschlags für das Jahr 1863 erschien insoweit als eine ausnahmsweise, als sie sich unmittelbar an jene des vorangegangenen Jahres anschloß und daher eben so ausführlich weder sein konnte noch sollte. Diese Rücksichten treten aber gegenwärtig nicht nur nicht ein, sondern es wird gerade diesmal die Vorberathung dadurch etwas schwieriger, weil die Form des Staatsvoranschlags, obgleich eine weit zweckmäßigere eine völlig neue ist.

Aus diesen Gründen ist der Ausschuss der Meinung, daß die Zahl von 36 Mitgliedern für den niedersetzenden Budgetausschuss die entsprechende sei, wobei die Möglichkeit offen bleibt, bei dem Eintritte von Mitgliedern aus anderen Ländern eine entsprechende Vermehrung der Ausschussmitglieder eintreten zu lassen.

Inserate aller Art werden in der Steinhaußen'schen Buchhandlung angenommen, für Deutschland besorgt dieselben Haafenstein & Bogler in Hamburg, Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen-Bureau v. Müllen & Fort in Leipzig.

Das einmältige Einrücken einer einpaltigen Garmondseite kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. ö. W. excl. der Stempelgebühr à 30 kr. Eigenthümer u. Verleger: Th. Steinhaußen.

Der Ausschuss stellt demnach den Antrag: Das hohe Haus wolle beschließen: Zur Vorberathung über den Staatsvoranschlag für die Finanzperiode 1864 ist ein Ausschuss von 36 Mitgliedern aus dem ganzen Hause zu wählen.

Wien, am 20. Juli 1863.

Dr. Laschek, Obmann, Dr. Herbst, Berichterstatter.

Bericht

des Ausschusses zur Vorberathung über den Antrag des Reichsrathsabgeordneten Dr. Eugen v. Nüßfeld wegen Abänderung des §. 7 der Notariatsordnung vom 21. Mai 1855, Z. 94 R.-G.-Bl.

Die Bestimmung des §. 7 der Notariatsordnung vom 21. Mai 1855, Z. 94 R.-G.-Bl., welche zur Erlangung einer Notariatsstelle fordert, daß der Bewerber der christlichen Religion zugethan sei, steht mit der in der Allerhöchsten Entschlieung vom 26. December 1848, in dem Patente vom 31. December 1851, in dem kaiserlichen Diplome vom 20. October 1860 und in der kaiserlichen Lhatrede vom 1. Mai 1861 zugesicherten Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze und mit der in dem kaiserlichen Patente vom 8. April 1861 ausgesprochenen Gleichberechtigung aller anerkannten Confectionen nach sämmtlichen Richtungen des bürgerlichen und politischen Lebens im Widerspruch.

Es ist aber kein Grund vorhanden, diesen Widerspruch aufrecht zu erhalten, weil das Religionsbekenntnis mit der geschäftsmäßigen und pflichtgetreuen Ausübung des Notariatsgeschäfts in keinem Zusammenhange steht. Es ist hiezu außer der Befähigung nur die in dem Gesetze geforderte Unbescholtenheit notwendig.

Eine durch kein bestehendes Gesetz sanctionirte Praxis sündet zwar bisher diejenigen, die nicht der christlichen Religion zugethan sind, von dem Richteramt aus; allein darauf kommt es hier schon darum nicht an, weil die Amtsbefähigung des Notars als Gerichtscommissar, auf welche in dieser Frage von mancher Seite hingewiesen wird, in eigentlichen richterlichen Functionen nicht besteht.

Die eminente Nothwendigkeit des Ausschusses hält daher den Antrag des Abg. Dr. v. Nüßfeld für gerechtfertigt und begründet.

Das von demselben beantragte Gesetz ist auch keine ganz neue Entscheidung in der österreichischen Gesetzgebung; denn es handelt sich dabei nur um die Wiedereinführung einer gesetzlichen Bestimmung, welche bereits in dem §. 10 der Notariatsordnung vom 29. Mai 1850, Z. 366 R.-G.-Bl. enthalten war, durch einen Zeitraum von fast fünf Jahren Gesetzeskraft hatte und sodann nicht deshalb, weil die in jener Zeit gemachten Erfahrungen dazu aufforderten, sondern nur in Verbindung mit dem damals eingetretenen Wechsel in dem Gesetze und Systeme der politischen und Justizgesetzgebung eine Abänderung erlitt.

Der Ausschuss beantragt daher die Annahme des in der Entworfenen Gesetzes.

Wien, den 20. Juli 1863.

Mazuchelli, Obmann, Dr. Van der Straß, Berichterstatter.

Gesetz

wirksam für Böhmen, Galizien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, und die Dalmatiner, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Ob- und Niderösterreich, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Die in dem §. 7 der Notariatsordnung vom 21. Mai 1855, Z. 94 R.-G.-Bl., enthaltene Bestimmung, welche zur Erlangung einer Notariatsstelle fordert, daß der Bewerber der christlichen Religion zugethan sei, wird außer Wirksamkeit gesetzt.

Siebenbürgischer Landtag.

Sitzung vom 25. Juli 1863.

Beginn der Sitzung: 13 Minuten nach 10 Uhr. Der ungarische und romanische Text des Protocolls über die Sitzung vom 23. Juli des Jahres wird verlesen.

Darauf wird das Protocoll der Sitzung vom 24. Juli d. J. in allen drei Landessprachen verlesen und die Einwendungen von Bran de Remény, Moga, Grafen Nemes, Balomir, Gaetanu, Auggal, Metropolitken Sterka Suluß beglichen. Namentlich wird über Verlangungen des Grafen Nemes seine Bemerkung über „die vier Nationen“ nachträglich ins Protocoll aufgenommen.

Nach Nichtigstellung des Protocolls ersucht Schuler-Libloy das Präsidium dem Hause mittheilen zu wollen, ob diejenigen Landtagsmitglieder, welche ihre Sitze noch nicht eingenommen haben, nach §. 13 der Geschäftsordnung aufgefordert worden seien, in den Landtag einzutreten?

Präsident Croisz verspricht, nach ershöpfter Tagesordnung zu antworten.

Die neu eingetretenen Mitglieder Carl Maager und Buteanu legen das Gelöbniß ab. (Bis jetzt haben es 101 Mitglieder abgelegt.)

Hierauf erfolgt die Wahl der Candidaten zur Stelle des ersten Vice-Präsidenten.

Zum Scrutinium werden beigezogen: Citel und Auggal.

*) Die Verlesung und Nichtigstellung der Protocolle nimmt unglücklich viel Zeit weg. In der letzten Sitzung dauerte sie accurat bis halb zwölf Uhr. Es ist zu wünschen, daß nach der Wahl des Verifications-Ausschusses sich diese Angelegenheit abwickeln. — Auch ist durch die nachträgliche Aufnahme der „mogozzer“ des Grafen Nemes Excellenz ein Präjudiz geschaffen. Die Bemerkung war das Thema einer kaum mißverständlichen Conversation. Wo wird man hinkommen, wenn jeder Redner verlangen sollte, daß auch seine „Bemerkungen“ ins Protocoll aufgenommen werden? Amittg. d. R.

elle Nro. 19 hinter dem vorigen neu nebst Grasgarten, im Werthe

in Tona mit Hütte, neben Si-Werthe per 100 fl. ö. W. Grasgarten im Dorfe, neben Onea Werthe per 20 fl. ö. W.

aner Gebiete gelegen und zugleich brathes, im Werthe per 26 fl. 20 kr. dazu zwei Termine auf den 3. und 10. Juli 1863, im Orte Roman je Vormittags, festgesetzt worden.

Kauflustige mit dem Bedeuten einzubietenden Gegenstände bei dem unter dem Schätzwert und Einhaltung der in den Licitationen näheren Bestimmungen dem angegeben werden können. Das Licitationen- und die Licitationsbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden in Abschriften genommen werden.

se versicherten Schulden hat der Kaufschilling reicht, zu übernehmen. etwaigen Hypothekar- oder Pfandfalls keine besondere Verpfändung erschrift und die Folgen des §. 509 Wahrung ihrer Rechte aufmerksam

1. Juli 1863.

Stadt- und Stuhlsgerichte.

33. 3-3

Edict.

Edict. Die Herrmannstadt als Gericht wird es sei über Ansuchen des Herrn Herrmannstadt, durch Landesadvokat 6. Juni 1863, Z. 2361/Civ., in der an Susanna Boda aus Herrmannstadt, der Fortsetzung von 315 fl. c. s. e. Sichtung der der Schuldenin gebühlich gepfändeten und geschätzten der großen Margarethengasse Nro. der erste Termin hiezu auf den zweite auf den 11. September, am 9 Uhr, im

Kauflustige mit dem in die Kennt-Käufer die auf die feilzubietenden versicherten Schulden, so weit der nach Anweisung des Richters über- es ihnen freistehet, von dem und den Licitationsbedingungen in anzei Einsicht zu nehmen und dar- rücken, so wie über die auf diese stien bei dem Grundbuchsamte hier

werden alle Diejenigen, welche, un- besondere Verpfändung zugekom- ragung in die öffentlichen Bücher etbarrecht auf die in Execution erworben zu haben glauben, aufge- zum Verkauf des Gutes so gewiß en, wibrigensfalls sie es sich selbst würden, wenn die Kaufschillingge- re Veräußerung vorgenommen und sie Kaufschilling hiedurch erschöpfst chlossen würden.

am 19. Juni 1863.

Stadt- und Stuhls-W. i. i. t. als Gericht.

Opobalsam, Geför- et Rosen- Lieber's Kräuter, medicische aticé, Puritas, Brause- und Seid- pharz, Persisches Insecten-Pulver. stets am Lager habe. auf Verlangen gratis.

Eduard Jászokó. Producten-Händler, jetzt Reispergasso in Paris, vormals am grossen Ring.

ntlicher Dank.

mütterliche und ununterbrochene Anna Binder, gerüste Hebamme, Mattin während ihrer 5 wöchentli- cheit wümete, erlaube ich mir an- zu bringen und ihr meinen sprechen.

Wenzel Hyna.

zeichniß

Johann Carl Schullers: Maria Theresia Herr Samuel v. Brantenthal. in Raag, Cuyed; Joseph Reirath, terdort; Bod, ewang. Pfarrer in Gahn- bl. Ding, l. k. Staatsbuch-Offizial; Ze- Offizial, in Klausenburg; Simon Re- Franz Giesler, Offizial; Kloos, Doctor Schuster, Jurist; National-Cassa, ie

Es erhalten:

Gubernialrath Albulian	86 Stimmen
Gubernialrath Lazar	77 "
Conrad Schmidt	74 "
Graf Johann Nemes	69 "
Einwelliger Präsid. Grosz	54 "

Die Uebrigen, auf welche gestimmt worden, erhalten die absolute Stimmenmehrheit nicht und es wird eine Nachwahl vorgenommen.

Zum Scrutinium werden beigezogen: Kálflopy und v. Brennerberg.

Für die sechste Stelle wird Jacob Rannicher mit 57 Stimmen gewählt.

Sodann wird zur Wahl der Candidaten für die Stelle des zweiten Vicepräsidenten geschritten.

Zum Scrutinium werden beigezogen: Schuler, Libloy und Moga Demetriu.

Es werden gewählt: Einwelliger Präsident Grosz mit 71 Stimmen

Friedrich Kirchner " 67 "

Paul v. Dunka " 62 "

Jacob Vologa " 59 "

Die Uebrigen, auf welche gestimmt worden, erhalten die absolute Stimmenmehrheit nicht, und es muß noch einmal auf einen Sachsen und auf einen Ungarn gestimmt werden.

Die Nachwahlen werden vorgenommen; zum Scrutinium werden beigezogen: Nagelschmidt und Papposits und es werden gewählt: Graf Johann Nemes mit 78 Stimmen

Joseph Gull " 70 "

Präsident Grosz erklärt, wegen vorgeschrittener Zeit heute keine weiteren Wahlen vornehmen lassen zu wollen.

Er erhebt Bericht über mehrere Persönlichkeiten.

Er erhebt Bericht über mehrere Persönlichkeiten.

Er erhebt Bericht über mehrere Persönlichkeiten.

Er erhebt Bericht über mehrere Persönlichkeiten.

Er erhebt Bericht über mehrere Persönlichkeiten.

Er erhebt Bericht über mehrere Persönlichkeiten.

Er erhebt Bericht über mehrere Persönlichkeiten.

Er erhebt Bericht über mehrere Persönlichkeiten.

Er erhebt Bericht über mehrere Persönlichkeiten.

Er erhebt Bericht über mehrere Persönlichkeiten.

Er erhebt Bericht über mehrere Persönlichkeiten.

Er erhebt Bericht über mehrere Persönlichkeiten.

Er erhebt Bericht über mehrere Persönlichkeiten.

Er erhebt Bericht über mehrere Persönlichkeiten.

Er erhebt Bericht über mehrere Persönlichkeiten.

Er erhebt Bericht über mehrere Persönlichkeiten.

Er erhebt Bericht über mehrere Persönlichkeiten.

Er erhebt Bericht über mehrere Persönlichkeiten.

Er erhebt Bericht über mehrere Persönlichkeiten.

Er erhebt Bericht über mehrere Persönlichkeiten.

so viele Jahre hindurch wenn auch nicht ohne geschwisterlichen Haber doch am Ende immer einträchtig die vom Schicksale diesem Lande bereiteten Leiden und Freuden getheilt haben.

Allein ich glaube, daß außer der treuen Anhänglichkeit an den Landesfürsten, welche das einzige Band zwischen uns Allen sein soll — außer der Liebe zum Vaterlande (und ich meine darunter auch das weitere Vaterland), welches Gefühl allein der Boden ist, in dem wir mit Ausbleib auf Erfolg den Baum des verfassungsmäßigen Lebens pflanzen können, endlich außer dem Gefühle der gegenseitigen Gerechtigkeit, welches, wie wir von einem unserer hochwürdigen und Hochgeehrten Mitglieder vernommen haben, die Völker erhält und erhebt — kein Gefühl auf die Entschlüsse eines Landtagsmitgliedes eines Vertreters des Volkes Einfluß üben dürfte.

Freilich ist auch der rationirende Verstand in der Lage, die gebotene Gelegenheit sehr verständig zu finden. — Muß es uns doch Alle drängen, je eher je besser auszusprechen, daß wenn bei all unserer Entschlossenheit, die fehlenden Brüder mitzuvertreten, ihre Interessen mit zu wahren, wenn bei all unserm Eifer und unserm Bestreben, das staatsrechtliche Verhältnis Siebenbürgens zur Gesamtmonarchie in einer Weise zu ordnen, welche geeignet sei, die freie Entwicklung eben des Verfassungsmäßigen wie des nationalen Lebens zu sichern, daß sage ich, wenn trotz dem die Resultate unserer Bemühungen hinter dem Erwarteten und jetzt noch Erreichbaren zurückbleiben, von ihren und unsern Nachkommen diese Versammlung ihnen wird zur Last gelegt werden.

Allein auch der rationirende Verstand muß ebenso wie das warme Gefühl vor dem Gebote jener Norm zurücktreten, die uns gegeben ist und welche zu beobachten wir gelobt haben.

So sehr ich daher auch geneigt wäre, mich über die Tragweite und die Wirkung der gestellten Anträge auszusprechen, ja dieselben mit Rücksicht auf die jüngsten Erfahrungen sogar auszudehnen, so erlaube ich mir doch mit Einweisung auf die diesbezüglichen Bestimmungen der Geschäftsordnung, wonach Anträge dieser Art dem Präsidium eingereicht und von diesem wohl am Schluß einer Sitzung mitgetheilt nicht aber auch gleich auf die Tagesordnung gegeben werden können, ich glaube es sind das die §§. 43 und 45 meinerseits den Antrag zu stellen, der hohe Landtag wolle über beide Anträge heute zur Tagesordnung übergehen.

Gaetanu: gegen den Antrag.

Regalitz Zimmermann: Zuerst müßte man wissen: ob die Eingabe an das Haus adreßirt sei oder nicht.

Präsident Grosz: An das Landtags-Präsidium.

Zimmermann: Dann kann sie kein Gegenstand der Discussion des Hauses sein; sie entzieht sich der meritorischen Entscheidung desselben. Wir haben es bloß mit der Mittheilung über diese Eingabe zu thun, und es kann höchstens über die Formulierung für die Inproclamation vereinbart werden. Er seinerseits schlage folgende Fassung vor:

Der Landtag beauftragt die Thatsache, daß so viele Wahlbezirke auch heute noch unvertreten sind und gibt der Hoffnung Raum, in kurzer Zeit auch die noch unvertretenen Wahlbezirke vertreten zu sehen.

Dr. Leutsch bemerkt mit Berufung auf §. 77, daß auch eine an den Landtag gerichtete Eingabe nicht verlesen werden könnte, wenn sie nicht durch einen Deputirten überreicht worden wäre.

Schuler-Libloy spricht für die vom „Kronbergschen“ Rosenfeld Erzelung und Hofrath Zimmermann gestellten Anträge, indem er zugleich sich dahin erklärt, er stimme zwar mit den geäußerten Ansichten des Vorredners Gull vollkommen überein, erachte aber, daß der zweite Antrag (Brennerbergs) als ein selbstständiger nach §. 43 der Geschäftsordnung zurückzuweisen sei, nicht aber der erste, welcher unmittelbar mit der gestellten Mittheilung zusammenhänge und daher nicht als selbstständiger Antrag zu behandeln sei. Er halte sich mit Gull davon überzeugt, daß Jeder in der Versammlung den vollen Patriotismus für sein Vaterland mitbringe und für dasselbe, soweit nur möglich, in Einnahme zusammenwirken wolle, eben deshalb sei der Umstand, daß zahlreiche Wahlbezirke noch immer nicht vertreten seien, sehr bedauerlich und somit stimme er dafür, die vom Präsidium gemachte Mittheilung möge mit solchen Aeußerungen des Hauses ins Protocoll aufgenommen werden, als sie der erste Vorredner (Rosenfeld) ausgesprochen habe.

Schmidt Heindrich: Es sei sich unter dem Beifalle des Hauses auf die Geschäftsordnung berufen worden. Dennoch würde fort über die gestellten Anträge verhandelt, würde sich für eine oder die andere Fassung ausgesprochen. Man gebe den Antragstellern Zeit, ihre Anträge geschäftsordnungsmäßig einzubringen und verhandle dann darüber. Trägt auf Schluß der Debatte an.

Rannicher drängt seine Gefühle zurück und hält sich an die Geschäftsordnung. Der Präsident hat uns eine Mittheilung gemacht, und das Haus nimmt den Inhalt derselben zur Kenntniß. Ein Mitglied hat einen Antrag mit vielem Beifalle gestellt; die Gegenäußerungen würden in den Renegationsberichten zu lesen sein. — Es scheine fast zu viel Gründlichkeit angewendet zu werden. Der Kern der Sache sei doch der: Wir bedauern, daß Einige, die hier sein sollten, ihre Pflicht nicht thun und nicht hier sind. Wir Anwesenden aber betrachten uns als die Vertreter des Landes.

Conrad Schmidt: Wir haben es mit einer Mittheilung zu thun. Der Landtag nimmt sie zur Kenntniß; er kann dies einfach oder mit Bedauern thun. Für die Zimmermann'sche Fassung.

Gaetanu: Es kann Niemand gewungen werden zur Ausübung positiver Rechte. Ist mit Rannicher einverstanden.

Präsident Grosz: Es läge kein Antrag vor; man habe es nur mit einer Erklärung (nylakozat) zu thun.

Es erfolgt Abstimmung durch Aufstehen und Sitzbleiben (auch die Gegenprobe wird gemacht) und das Haus beschließt: die Mittheilung des Präsidenten einfach zur Kenntniß zu nehmen.

Nächste Tagesordnung: Fortsetzung der Wahlen.

Sitzungschluß: Drei Viertel auf drei Uhr.

Der Rückzug der Magyaren in Siebenbürgen

(Aus der „Presse“)

Wien, 21. Juli.

Die magyarischen Deputirten, welche der Eröffnung des siebenbürgischen Landtages fernblieben, haben auch an den beiden folgenden Sitzungen der Landesvertretung keinen Theil genommen. Wie verschiedene Berichte aus Hermannstadt, sowohl solche, die aus sächsischer und verfassungsfreundlicher Quelle stammen, als auch jene, die aus dem unionistischen Sanhedrin inspirirt wurden, übereinstimmend melden, dürfte es überhaupt nicht mehr wahrscheinlich sein, daß sich die ungarische Partei noch an den diesjährigen Landtagsverhandlungen beteiligen wird. Briefe, die wir vom letzten Samstag erhalten, kündigen sogar auf Sonntag oder Montag die Abreise der meisten magyarischen Deputirten von Hermannstadt an, eine Vorhersage, welche sich bis zur Stunde vielleicht noch nicht bestätigt hat, da kein Telegramm über dieses immerhin beachtenswürdiges Factum vorliegt. Deshalb wäre es aber doch eitel, noch irgend eine Hoffnung auf ein dauerndes Verbleiben dieser Abgeordneten am Landtagsstische und auf ein nicht erfolgloses Fortspinnen der Transactions-Verhandlungen, welche bisher versucht wurden, zu setzen. Die magyarische Partei handelt offenbar nicht mehr bloß unter dem Einbrunde der augenblicklich gegebenen Verhältnisse und nach der Rücksicht, welche die eigene individuelle Ueberzeugung ihrer Mitglieder und die Bedürfnisse des Landes ihr vorschreiben. Sie operirt nicht mehr nach jenem besonnenen und gemäßigten Plane, der sie vor und während der Wahlen geleitet hat, sondern sie ist durch eine eigenthüm-

liche Vertretung von Unruhigen empfänglich geworden für die Einflüsterungen der ertrunkenen Nationalpartei, welche ihren Führer Koloman Liska nach Siebenbürgen entsendet hat.

Der Ausfall der Wahlen war für die Magyaren, welche sich den größten Illusionen über ihren Einfluß und ihre Machtstellung im Lande hingeeben, und weit günstiger Resultate erwarteten, der erste Grund ihres jetzigen Mißbehagens. Sie sehen sich auf alle Fälle gerade in jenen Hauptfragen der künftigen Landesverfassung, in denen es sich für sie um die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der traditionellen Einrichtungen handelt, zu einer hoffnungslosen Minorität verdammt. Erst seit sich eine genaue Uebersicht der Wahlergebnisse in den rumänischen Landestheilen und eine genaue Kunde über die Persönlichkeiten der Neugewählten erlangen läßt, überzeugten sich die Unionisten von der völligen Hoffnungslosigkeit ihres Bemühens, mit Hilfe einer rumänischen Fraction der Partei der Reichsverfassung entgegenzutreten. Schöden doch mit Ausnahme von zweien alle rumänischen Deputirten dem National-Congresse an, welcher im verfloßenen April in Hermannstadt einstimmig die Beschickung des Reichsrathes beschlossen und diesen Beschluß durch Namensfertigung der Mitglieder auf einer Repräsentation an den Kaiser bekräftigt hatte. Eine weitere Enttäuschung bereitete den Magyaren das kaiserliche Eröffnungs-Rescript. Sie hatten sich, irreführt durch falsche Transactions-Propheeten im eigenen Lager, etwas ganz anderes erwartet, als eine bestimmte und categorische Bestimmung der Februar-Geheiß. Befangen in ihrem Wahne, als souveräne Nation allein die Berücksichtigung des Monarchen zu verdienen, hatten sie geglaubt, daß derselbe in seinem Rescripte über, wie die Magyaren bezeichnend für ihren Standpunkt der Personal-Union sagen, in der Thronrede sich hauptsächlich nur an sie wenden, nur auf ihre Präerensionen und Wünsche eingehen, die Angelegenheiten der Rumänen hingegen, sowie jene des Gesamtreiches weniger berücksichtigen werde. Dazu kam noch die Wahrnehmung, daß während der ersten drei Sitzungstage die innige Eintracht zwischen den Sachsen und Rumänen durch einen wahren Wettstreit bekräftigt wurde, welche von beiden Nationen die andere an Zuverlässigkeit und Courtoisie überbieten könne, daß, um ein Beispiel zu erwähnen, bei der Nichterhaltung der Protocolle von sächsischer Seite auf die Wünsche, Ansichten und Beurtheile der Rumänen ängstlich Rücksicht genommen und zu Gunsten derselben Rectificationen beantragt wurden, wie umgekehrt das Gleiche von Seite der Rumänen geschah.

Alle diese verschiedenen Einbrüche und Wahrnehmungen bestimmten die Magyaren zuletzt in ihren Conferenzen, welche sie unter dem Vorhange des Ganzen Mittags seit dem 14. mehrmal täglich hielten, und die am 16. einen ganzen Nachmittag über gedauert haben sollen, zu dem Entschlusse, am Landtage vorzuerstehen, und höchst wahrscheinlich überhaupt auch später gar nicht mehr theilzunehmen. Die Deutung, welche sie jetzt nachträglich ihrem Verhalten zu geben suchen, indem sie dasselbe als einem schon vor den Wahlen gefaßten Plane entsprechend bezeichnen, ist ein verunglückter Versuch zur Ehrenrettung. Hätte man wirklich die Absicht gehabt, nur deshalb zu wählen und sich wählen zu lassen, um Andern den Platz zu versperren, so wäre es für die Neugewählten nicht nöthig gewesen, sich nach Hermannstadt zu bemühen, daselbst tagelang über ihre weitere Tactik zu berathschlagen und die eigenen Parteigenossen über dieselbe in Ungewißheit zu erhalten. Hätte man ursprünglich der Entbalungstheorie gehuldigt, so wäre es nicht notwendig gewesen, den Führer der Beschlußpartei vom Besten Landtage eigens zu diesen Deputirten-Conferenzen nach Hermannstadt zu entbieten, und würden sich die Parteiblätter jetzt nicht in einem und demselben Aufsatze über das Verhalten der magyarischen Partei mehrmals widersprechen. Zuletzt bleibt es übrigens gleichgültig, ob die Magyaren sich erst vor acht Tagen oder bereits vor vier Wochen zur Nichtbetheiligung entschlossen haben; die Folgen dieses Verhaltens sind für Siebenbürgen und für das Gesamtreich in beiden Fällen dieselben.

In allen Fragen, in welchen es sich um die Beschickung des Reichsrathes und um Gesamtstaats-Angelegenheiten handelt, und in denen auch bei Anwesenheit der Magyaren den Verfassungsfreunden die Majorität gesichert gewesen wäre, wird man beinahe mit Stimmeneinstimmigkeit die Annahme der Regierungsvorlagen beschließen; man wird jetzt viel rascher zu diesem Ergebnisse kommen, da keine Fraction aufweicht ist, in deren Interesse ein tendenziöses Verschleppen liegt. In Fragen hingegen, in denen Konflikte zwischen den einzelnen Stämmen entstehen könnten und in denen eine Beschickung des sächsisch-deutschen Elementes möglich wäre, läuft dieses jetzt Gefahr, von der geschlossenen Balance der Rumänen erbrüt zu werden. Die Magyaren hätten bei Verhandlungen über solche Gegenstände ein ausgleichendes Element gebildet. Zum Glück wird die Sauprangeligkeit des Landtages, die Frage der Beschickung des Reichsrathes und die Wahl für denselben, die vierte der königlichen Propositionen, schon erledigt sein, bevor der alte Territorialstreit zwischen beiden Nationen, durch die fünfte Proposition über die notwendigen Änderungen in der politischen Eintheilung des Landes auf die Tagesordnung gebracht, etwa das weitere gute Einvernehmen für diese Session trüben könnte.

Aus dem Kesperstuhle.

Das Auge jedes Naturfreundes blickt so gerne auf grüne Wiesen, schöne Felder, blickt so freundlich auf regelmäßig angelegte Baumgärten, welche als erster Genuß dem Gärtner in der ersten Reihe genannt zu werden verdienen.

Ich, der Verfasser dieses kurzen Aufsatzes, habe jedoch, leider nur Schade für unsre Kinder bei einer kurzen Reise manchen nützlichen Platz neben unsern sächsischen Gemeinden vernachlässigt und nun, manchen schönen Baumgarten ohne Umsiedlung im miserabelsten Zustande angetroffen. Auf einem früher wüsten, mit lauter Nesseln und Disteln bewachsenen Stück Boden auf der Nord- und Ostseite der ev. Kirche in Schweifsch, wo ich als Knabe zwischen vielem Unkraut in Hohl- und Querswegen mehrmals an einem Tage hinter Gärten und anderen Thieren meine Füße im Kaufen übte, da ist gegenwärtig eine rühmlich musterhaft großartige Pflanzschule zu sehen, mit vielen Aepfel- und Birnkämmen, von Kirschbäumen, Kirschen, unzählige Maulbeerbäumchen u. dgl. m., welche jedem Naturfreund, der da vorbei reist, Gemüth und Auge ergötzt.

Deffentliche Anerkennung den Hrn. Pfarrer Michael Kellner für die Gründung, für den ausdauernden Fleiß und für die Pflanzung dieses früher ungenutzten Platzes.

Möge der Wohlgelehrte Herr nur bald Nachhaken in unserm Stuhle zählen können; mögen bald mehrere solcher Gärten statt den unzulässigen rauhen kleinen Disteln und Nesseln die hie und da als Wächter um unsre Kirchen stehen das Auge des zur Kirche Gehenden ergötzen.

Deffentliche Anerkennung aber auch den opferwilligen Einwohnern der Gemeinde Schweifsch, welche mit rühmlichem Fleiß und Eifer der Anleiung und Anordnung Ihres Hrn. Pfarrers nachkommen und bereitwillig zur Ausrottung des Unkrautes und zur Anlegung der Pflanzschule freudig Hand anlegen.

S. Dorfprebiger.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. Juli d. J. dem beim Obergerichte in Hermannstadt zugeheilten verfügbaren Landesgerichtsrathe Franz Freiherrn v. Mylius den Rang und Charakter eines Ober-Gerichtsrathes allergnädigst zu verleißen geruht.

Das Justizministerium hat eine bei dem Landesgerichte in Prag erledigte Rathsfretärstelle dem verfügbaren Rathsfretärassubjuncten des aufgehobenen siebenbürgischen Ober-Landesgerichtes Wenzel Urban verleißen.

Die „Wiener“ lautet, als ihre der politischen der Weise: „Die langst. Unter de Antworten Kusl ändern.“

Die „Wiener“ Phaxe schon jetzt sischen Antworten den wichtigen, ja den drei Mädeche Provoaction und ihrer Rechte ab die „Wiener Ab“

„Wohl zu Wiener Congreß das Maß ihrer tung einer Conf des Interesse vor gen. Eine Com und wobei Ruf her Entschlesun neuz angebenet könne. Es han gefürzten Verfab der Auffassung der weitere aber lissbar sei, und durch die Gewä sonst noch die leugbar obwalte können, empfehl vordere die Lebe ren, aus dem G sächlich durch die Auslegung der ropäischen Mäch“

„Das Ein einer zufälligen in dem Bestrebe Frieden, zu wach tend vermittelnd das gemeinsame sah gelten, von in der einseitige Interesse eines sden Ordnung nen vor Allem der ein durchgr großer, gemein geboten und ur“

„Es lag verstandenen in Auffassung zu befand, eine bed aus voller Seel mispferstanden reitstipischen Teil“

„Hand zu bieten Schritten der burger Cabinet offeneren Land saugener Beurt zuhalten haben“

„Zum Se digt in der Lo machen zu köm Verträgen co westmächtlich f tet werden kom“

„Wien, kaij. russische chen nach St. neue Instrukti nach Wien die“

„Die fündlichen Mü“

„Präz. 1“

„Es ist der Capitul 3. wiederhol verfrichtener Jacob“

„3. 79/18“

„Die E Jahresgehal Brennholz, der August ist in Erleb mögen sich schrifstschmä melden.“

„Schä“

Zur polnischen Frage.

Die „Wiener Abendpost“ bringt einen Artikel, welcher ganz anders lautet, als ihre neuliche Auseinandersetzung über die Rolle Oesterreichs in der polnischen Frage.

Die „Wiener Abendpost“ will auf eine Besprechung der neuesten Phase schon jetzt nicht eingehen, sondern eher die Veröffentlichung der russischen Antworten abwarten.

„Wohl zum größten Theile entsprechen die sechs Punkte den in der Wiener Congregate enthaltenen, Polen betreffenden Stipulationen.

Das Einvernehmen Oesterreichs und der Bestmächte basiert nicht auf einer zufälligen Combination wandelbarer Interessen; es wurzelt vielmehr in dem Bestreben, den höchsten Segen unserer Gegenwart, den allgemeinen Frieden, zu wahren und unter Einem die Rechte Russlands durch wohlwollend vermittelnde Einwirkung zu begleiten.

„Es lag und liegt nach unserm aufrichtigen Dafürhalten im wohlverstandenen Interesse Russlands, sich ebenfalls auf den festen Boden dieser Auffassung zu stellen.

Zum Schluß drückt die „Wiener Abendpost“ die Hoffnung aus, baldigt in der Lage zu sein, „authentische“ Mittheilungen über die Sachlage machen zu können.

Oesterreich.

Wien, 22. Juli. Wie wir vernehmen, wird St. Excellenz der kais. russische Gesandte Herr v. Balabine sich morgen auf etwa drei Wochen nach St. Petersburg begeben.

Die Gesamtmenge der zu Ende Juni 1863 im Umlauf befindlichen Münzstücke betrug 10,334,656 fl.

Mürzzuschlag, 19. Juli. Bei Gelegenheit des Jagdausfluges Sr. Maj. des Kaisers am 16. d. M. nach Mürzzuschlag ereignete sich, dem „Telegraph“ zufolge, nachstehender Vorfall.

„In Angelegenheiten der griech. kathol. Kirche.“ Einem dem „Volksfreund“ aus Rom zugegangenen Briefe entnehmen wir die Nachricht, daß die ruthenische Deputation, bestehend aus den Bischöfen Kiewinowicz und Polansky und aus den Domherren Malinowsky und Szostkiewicz, am 18. Juli Rom verlassen, in dieser Woche in Wien eintreffen.

Salzburg, 22. Juli. Sr. Majestät der König von Preußen ist im besten Wohlsein am 7. 1/2 Uhr früh nach Gastein abgereist.

Krautau, 22. Juli. Dem heutigen „Glas“ wird aus Ryeczow gemeldet: Wierzbicki habe am 19. bei Stroza ein glückliches Gefecht bestanden.

Großbritannien.

London, 22. Juli. In der gestrigen Unterhausung erklärte Lord Palmerston auf eine Interpellation Cochrane's, die neuesten Vorfälle in Athen dürften die Thronbesteigung des Königs kaum verzögern.

Paris, 22. Juli. Der „Moniteur“ veröffentlicht die Antwort Russlands auf die Depesche Trotin de Chuzys.

Frankreich.

Wir müssen nun, sagt die Note, die Aufmerksamkeit der französischen Regierung mehr darauf richten, daß einer der Hauptherde der Agitation sich in Paris befindet.

Italien. Turin, 21. Juli. Der Gesetzentwurf über die Einkommensteuer wurde mit einer Majorität von 130 gegen 70 Stimmen genehmigt.

Donaufürstenthümer. Budapest, 21. Juli. Die rumänische Regierung hat zwei Eisenbahn Concessionen erteilt; eine dem Prinzen Leo Sapieha, Petru Navorgheni und Tomo Brostey & Comp., die andere den Herren John u. Jilly Platon Wlyth, Administrator der London et county Bank.

tungen, von denen die eine nach Giurgiu geht, um sich mit der Hauptlinie von Kiusibut nach Bama zu vereinigen, die andere geht über Plojeisch, Buzen, Braila und kommt nach Galatz.

Die Linie der linken Seite des Millovi geht von Mihalenti, läßt sich bei dem reichen Flusse Sereth hinunter, vereinigt sich bei Roman mit einer Zweigbahn, welche von Jassy kommt, geht über Bacau und Arjindu, wo sie sich mit einer andern Zweigbahn von Dena vereinigt und kommt abermals nach Galatz über Letusch.

Die Garantie, welche die Regierung gibt, besteht in einer Sicherstellung von beinahe 8 Prozent des dazu benötigten Capitals.

Bukarest, 23. Juli, 6 Uhr 15 Min. Fürst Couza hat erlassen, daß die Polen ohne Unterbrechung nach der Türkei zurückkehren sollen.

Türkei. Konstantinopel, 20. Juli. Der Sultan hat heute der Probe der ausgefertigten Maschinen beigewohnt.

Aus dem Telegraphen-Bureau. Paris, 24. Juli. Der „Moniteur“ meldet: Das Journal „Siecle“ hat wegen eines Artikels, der eine Volkstheorie über einen Krieg für Polen vorträgt, die zweite Verwarnung erhalten.

Die Kaiserin ist gestern Abends in Vichy eingetroffen. London, 24. Juli. In der gestrigen Unterhausung erklärte Lord Palmerston auf eine Interpellation Fitzgeralds, Danemarks Integrität aufrecht zu erhalten sei Englands Interesse.

Turin, 23. Juli. Der Minister des Aeußern legt der Kammer die auf die Aunis-Affaire bezüglichen Documente vor.

Hermannstädter Schützenverein. Am 26. Juli erhielten das erste Glückselige Hr. Christian Gärtner Baumeister. Das Trefferbeste derselbe. Das zweite Glückselige Herr Jurist Leutsch.

Hermannstädter Turnverein. Jene Mitglieder des Turnvereins, so wie jene Turner, welche sich an einer gemeinsamen Turnfahrt nach Großschent beteiligen wollen, werden eingeladen, sich von Montag, dem 27. d. M. anfangen bis spätestens Donnerstag den 30. d. M. dem Herrn Turnlehrer Drenbit in der Turnschule, und zwar in den Nachmittagsstunden von 1—3 Uhr zu melden.

Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 25. Juli 1863. (Schluß-Course in österreichischer Währung.)

Table with 3 columns: Item, Effecten, Wechsel. Includes entries for 5% Metalliques, 5% National-Anlehen, Bonfactien, Creditactien, Staats-Anlehen 60er, Silber, London, Ducaten.

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Erledigungen.

Präf.-Z. 104/1863. Erledigung. Es ist die evangl. Pfarre Petersdorf, Kohler Capitels, Schenker Kirchenbezirks, am 17. Juli l. J. wiederholt in Erledigung gekommen.

Präf.-Z. 79/1863. Erledigung. Die Siechhofpredigerstelle in Schäßburg mit dem Jahresgehälte von 43 fl. 61 kr. 3 W. 6 Klastern Brennholz, freier Wohnung, Garten, Weinberg und der Nutzung von 56 Joch Wiesen und Ackererde, ist in Erledigung gekommen.

Concurs-Verlautbarung.

Nr. 278. 1863. An der Schemnitzer k. k. Berg- und Forst-Akademie sind mit Beginn des Studienjahres 1863/64 nämlich mit Anfang October d. J.: Acht Forststipendien, jedes mit 210 fl. 3 W. zu verleihen; deren Fortgenuß bei entsprechendem Fleiße und gutem Benehmen auch in den nachfolgenden Studienjahren, d. h. bis zur Abolvierung der forstakademischen Studien belassen wird.

Concurs.

Nr. 217. 1863. Zur Besetzung der erledigten Communal-Arztstellen im Markte Ledendorf, löbl. Colofor Comitats womit ein Gehalt von jährlichen 420 fl. 3 W. nebst einem Holztheil gleich den andern Bürgern verbunden ist, wird der Concurs bis Ende August l. J. eröffnet.

Revokation.

Z. 5143/Ed. 1863. Edict. Vom Stadt- und Stuhlgerichte Hermannstadt wird bekannt gemacht, es sei am 23. März 1860 Szoszim Miron, Landmann in Földvár, ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben.

Nr. 1703/V. P.

Konturs-Rundmachung

zur Besetzung von Fabrikations-Praktikanten-Stellen bei den k. k. Tabak-Fabriken.

Für den Dienst der k. k. Tabak-Fabriken werden Fabrikations-Praktikanten mit dem Diarium von 78% Reiskreuzer aufgenommen.

Bewerber um diese Stellen, welche übrigens ledigen Standes sein müssen, haben ihre Gesuche unter Nachweisung der österreichischen Staatsbürgerschaft, des zurückgelegten achtzehnten Lebensjahres, der an einer inländischen höheren technischen Lehranstalt (wozu Unter- und Ober-Realschulen nicht gerechnet werden) mit gutem Erfolge zurückgelegten Studien, der Sprachkenntnisse und der körperlichen Tauglichkeit zu dem Fabrikations-Dienste bei der Central-Direktion der k. k. Tabak-Fabriken- und Einlösungskammer in Wien, einzubringen.

Bei Bewerbern, die noch nicht im Staatsdienste stehen, ist die Aufnahme von dem guten Erfolge einer mindestens sechsmonatlichen unentgeltlichen Probepraxis bei dieser Central-Direktion oder einer k. k. Tabak-Fabrik bedingt.

Wien, am 12. Juli 1863.

Rundmachung

wegen Aufnahme von Jünglingen in die k. k. medizinisch-chirurgische Josefs-Akademie für das Schuljahr 1863/4.

An der medizinisch-chirurgischen Josefs-Akademie werden für das kommende Studienjahr 1863/4 — Jünglinge sowohl auf den höheren als auf den niederen Lehrkurs, und zwar für Zahlplätze und für Militär- (Frei) Plätze aufgenommen.

Der höhere Kurs dauert 5, der niedere 3 Jahre. Die Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme sind folgende:

1. Müssen die Aspiranten österreichische Staatsangehörige sein.

2. Für Aspiranten des höheren Lehrkurses ist das 24. Lebensjahr als das höchste Aufnahmialter festgesetzt, Aspiranten für den niederen Lehrkurs müssen das 15. Lebensjahr vollendet und dürfen das 22. nicht überschritten haben.

3. Eine gesunde kräftige Leibesbeschaffenheit und vollkommen physische Tauglichkeit zur Erfüllung aller Pflichten und zu den Verrichtungen des künftigen ärztlichen Berufes.

4. Die nötige Vorbildung und zwar wird von den Aspiranten für den höheren Lehrkurs gefordert, daß sie dieselbe wissenschaftliche Eignung haben, welche zur Immatrikulation für ein höheres Fakultäts-Studium und namentlich für das höhere medizinisch-chirurgische Studium an den Universitäten der österreichischen Monarchie als Bedingung festgesetzt ist.

Die Aspiranten für den niederen Lehrkurs müssen wenigstens die 4 ersten Gymnasialklassen an einer inländischen Lehranstalt mit durchaus guten Fortgangsklassen zurückgelegt haben.

5. Die Nachweisung über untadelhaftes Verhalten und gutes sittliches Betragen der Aspiranten.

6. Der Ertrag des Equipirungsgeldes im Betrage von 100 Gulden beim Eintritte in die Akademie.

7. Die Verpflichtung für die Aspiranten des höheren Lehrkurses nach erlangtem Doktorgrade 10 Jahre, für die Jünglinge des niederen Lehrkurses aber nach erfolgter Approbation zum Wundarzte 8 Jahre als Feldärzte in der k. k. Armee zu dienen.

Die Gemüthe und Vortheile der Jünglinge bestehen in Folgenden:

1. Die Jünglinge erhalten die Unterkunft und volle Verpflegung in der Art, wie in den übrigen k. k. Militär-Akademien.

2. Ein monatliches Pauschale von 9 Gulden 65 Kreuzer für Kleider, Wäsche, Bücher, Schreibmaterialien etc., 2 Gulden davon sind als Taschengeld bestimmt.

3. Die Jünglinge erhalten den dem Lehrkurs entsprechenden vollständigen Unterricht in der Medizin und Chirurgie unentgeltlich.

4. Dieselben sind von der Entrichtung der an den Civil-Lehranstalten vorgeschriebenen Rigorosen und Diploms-Taxen befreit.

5. Die Jünglinge werden nach Absolvierung des Lehrkurses und entsprechender Ablegung der strengen Prüfungen und zwar die des höheren Kurses zu Doktoren der gesammten Heilkunde graduiert, jene des niederen Kurses als Wundärzte und Geburtshelfer approbiert und ihnen hierüber die Diplome ausgefertigt, durch welche sie in alle diejenigen Rechte und Freiheiten eingesezt werden, die den an anderen k. k. medizinisch-chirurgischen Lehranstalten freitrenn Ärzten und Wundärzten zukommen.

6. Hiernach werden die Jünglinge des höheren Lehrkurses als Oberärzte mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Chargen der selbstständigen Branche, jene des niederen Lehrkurses dagegen als Unterärzte mit der Aussicht auf die Beförderung zum Oberwundarzte in der k. k. Armee angestellt.

7. Ausgezeichnete Oberwundärzte und Unterärzte, welche nach den bestehenden Studien-Gesetzen für höheren medicinisch-chirurgischen Ausbildung befähigt sind, können dann später mit dem Fortbezuge der Gebühr ihrer Charge als Frequentanten auf den höheren Lehrkurs an die Akademie einberufen werden, um sich den zur Vorrückung zum Oberarzte erforderlichen Doktorgrad zu erwerben.

8. Den an der Josefs-Akademie gebildeten Feldärzten, Doktoren und Wundärzten, wird, wenn sie sich um eine ärztliche Anstellung im Civil-Staatsdienste bewerben, nach vollendetem tabellarischer Dienstzeit der absolute Vorrang vor allen Civilärzten, beziehungsweise Civil-Wundärzten eingeräumt.

Dagegen ist bestimmt worden, daß Militär-Jünglinge, welche wegen strafbarer Handlungen aus dem Institute entfernt werden müssen, kein ihre Studienverwendung an der Akademie bezugendes Dokument erhalten, so lange sie nicht die auf sie verwenteten Kosten ersetzt haben.

Die Jünglinge, welchen ein Militärplatz verliehen wird, werden unentgeltlich verpflegt, die Zahlplätze müssen hierfür eine Vergütung leisten. Gegenwärtig ist der Betrag für Zahlplätze in dem höheren Lehrkurs auf 315 Gulden und jene für den niederen Kurs auf 262 Gulden 50 Kreuzer festgesetzt und in der Folge wird derselbe von Zeit zu Zeit nach den Ueuerungs-Verhältnissen geregelt.

Dieser Betrag ist in halbjährigen Raten in Vorhinein am 1. Oktober und 1. April bei einer der nachstehenden Kriegskassen — beliebig welcher — als zu Wien, Graz, Innsbruck, Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Udine, Venedig, Temesvár, Agram, Hermannstadt, Zara, Triest oder Mainz unter Angabe des Vornamens des Jünglings und der Josefs-Akademie als der Bildungsanstalt, in welcher sich derselbe befindet, so wie der Zeitperiode, für welche die Zahlung geleistet wird, zu übergeben oder an selbe zu überweisen, und muß sich jeder neu einberufene Jüngling bei seinem Eintritte an die Akademie mit dem Ertragsscheine über die erste Rate bei der Akademie-Direktion ausweisen, widrigenfalls dessen Aufnahme nicht Platz greifen könnte.

Zahlplätzen, welche in zwei aufeinander folgenden Studienjahren durchaus oder die Mehrzahl vorzüglicher Fortgangsklassen erhalten haben und deren

Aufführung ohne Tadel ist, kann über Antrag der Direktion ein Militärplatz für die fernere Studienzeit unter der Bedingung einer fortgesetzten guten Studienverwendung und Aufführung vom Kriegs-Ministerium verliehen werden.

Die Gesuche um Verleihung eines Militär- oder Zahlplatzes sind von den Eltern oder Vormündern des Bewerbers im Dienstwege oder unmittelbar, je nachdem jene dem Militär- oder Civilstande angehören, längstens bis 15. August 1863, bei dem Kriegs-Ministerium in Wien einzubringen.

Diese Gesuche müssen die genaue Adresse enthalten, an welche der Bescheid zu richten ist. Wenn selber an Orte gelangen soll, in welchen sich kein Postamt befindet, so ist die letzte Poststation stets anzugeben.

Die Aufnahme findet nur in den ersten Jahren jeder Lehrkurse statt. Aufnahmsgesuche für einen höheren, als für den ersten Jahrgang werden als unstatthaft nicht berücksichtigt.

In den bezüglichen Gesuchen muß gehörig angebracht sein, auf welchen Lehrkurs der Wittsteller und ob derselbe auf einen Militär- oder auf einen Zahlplatz aspirire und es müssen denselben folgende Dokumente beiliegen:

1. Der Nachweis des Alters.

2. Das Impfungszertifikat.

3. Das von einem graduirten Militärarzte ausgestellte Zeugnis über die physische Qualifikation des Aspiranten.

4. Das Sittenzertifikat.

5. Die gesammten Schul- und Studien-Zertifikate von allen Jahrgängen der zurückgelegten Gymnasialklassen und zwar sowohl vom ersten als auch vom zweiten Semester jeden Jahrganges, dann den Gesuchen um Aufnahme auf den höheren Lehrkurs und das Maturitäts-Zertifikat eines inländischen Obergymnasiums. Studirende von Lehranstalten, an welchen die Maturitäts-Prüfungen erst in der zweiten Hälfte des Monats September abgehalten werden und welche demnach nicht in der Lage sind, das vorgeschriebene Maturitäts-Zertifikat ihrem Aufnahmsgesuche beizulegen, können demungeachtet ein mit allen sonstigen vorgeschriebenen Belegen instruirtes Gesuch einreichen und es kann denselben bei einer ausgewiesenen vorzüglichen Verwendung in den Gymnasial-Studien, welche voraussichtlich ein ähnliches Calculé bei der abzulegenden Maturitäts-Prüfung erwarten läßt, die Aufnahme provisorisch zuerkannt werden.

6. Jene Aspiranten, welche ihre Studien unterbrochen haben, müssen sich über ihre Beschäftigung oder sonstige Verwendung während der Dauer der unterbrochenen Studienzeit legal ausweisen.

7. Die ausdrückliche Erklärung, bei der Aufnahme das Equipirungsgeld im Betrage von 100 fl. und bei Aspiranten auf Zahlplätze den für Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und sonstige Bedürfnisse bestimmten Betrag von jährlich 315 fl. für den höheren, und jährlich 262 fl. 50 kr. für den niederen Lehrkurs in halbjährigen Raten in vorhinein zu erlegen.

8. Gesuchen um Zahlplätze hat die legale Bestätigung beizulegen, daß die Wittsteller sich in jenen Vermögens-Verhältnissen befinden, welche ihnen die anstandslose Entrichtung des festgesetzten Bekleidungs-Pauschalbetrages während der Dauer der Studienzeit der Aspiranten an der Akademie gestattet.

9. Wenn ein besonderer Anspruch für die Aufnahme in die Josefs-Akademie auf Grund des Charakters oder besonderer Verdienlichkeit des Vaters des Aspiranten erhoben werden will, so muß dieser Umstand, falls die Militärbehörden nicht an sich hiervon in Kenntniß sind, gehörig dokumentirt sein. Nicht ausgewiesene derartige Angaben können nicht berücksichtigt werden.

10. Der von dem dessen Vater oder Vormund bestätigte und von zwei Zeugen mitunterfertigte Revers über die eingezahlte zehn- und beziehungsweise achtjährige Dienstesverpflichtung.

Gesuche, welche nach dem anberaumten Termine einlaufen oder welche nicht gehörig, namentlich nicht mit allen Studienzeugnissen von beiden Semestern aller Jahrgänge belegt sind oder welche nicht ersehen lassen, ob der Gesuchsteller auf den höheren oder niederen Lehrkurs, um einen Militär- oder Zahlplatz kompetent, können nicht berücksichtigt werden.

Die Vergleichung der Militär- und Zahlplätze erfolgt von Seite des Kriegs-Ministeriums.

Die Gesuchsteller erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid, in welchem bei den Aufgenommenen angegeben wird, wann dieselben bei der Akademie einzurücken haben.

Die neu ankommenden Jünglinge werden hinsichtlich ihrer physischen Eignung hier nochmals von einem Stabsarzte untersucht und nur die auch hierbei tauglich befundenen werden wirklich aufgenommen.

Reitationen.

ad Nr. 1584/Civ. 1863.

1-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte Mählsbach wird bekannt gemacht, es sei über Ansuchen der Frau Josefine Leonhard aus Mählsbach, vom 26. Juni 1863, wider Jon Barbu aus Peterdorf, wegen einer Forderung von 39 fl. 76 kr. v. W. sammt Nebengebühren in die exekutive Selbstziehung der dem Letzteren gehörigen bereits exekutiv gepfändeten und geschätzten Hofstelle sub Haus-Nr. 196, neben Irene Müntenu und Todoru Coeisia in Peterdorf, nebst kleinem Hausgarten im Schätzwerthe per 300 fl. v. W. gewilligt und dazwei Termine auf den 3. August und den 7. September 1863, in Peterdorf jedesmal um 9 Uhr Vormittags, festgesetzt worden.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Bedeuten eingeladen, daß die selbstbietenden Gegenstände bei dem ersten Termine nicht unter dem Schätzungswerthe und jedesmal nur gegen Einhaltung der in den Reitationsbedingungen enthaltenen näheren Bestimmungen dem Selbstbietenden hintangegeben werden können. Das Schätzungs-Protokoll und die Reitationsbedingungen können hiergerichts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen und davon Abschriften genommen werden.

Die pfandweise versicherten Schulden hat der Käufer, soweit der Kaufschilling reicht, zu überrechnen. Zugleich werden alle etwaigen Hypothekar- oder Pfandgläubiger, welche diesfalls keine besondere Veräußerung erhalten, auf die Vorchrift und die Folgen des §. 509 der C.-P.-D. zur Wahrung ihrer Rechte aufmerksam gemacht.

Mählsbach, am 3. Juli 1863.

Leon Stadt- und Stuhlgerichte

Kuratel.

3. 7280/Civ. 1863.

3-3

Edict.

Mit Beschluß des Stadt- und Stuhls-Magistrates als Gerichtshof in Hermannstadt, vom 19. Juni 1863, §. 2437, wurde Michael Karoli aus Talmatsch, wegen Verschwendung unter Kuratel gestellt.

Dies wird mit dem Verfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß derselben von diesem Stadt- und Stuhlgerichte als Curatelbehörde Michael Lang, Landmann in Talmatsch, als Curator bestellt wurde. Hermannstadt, am 5. Juli 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte.

Nichtamtlicher Theil.

Local-Anzeiger.

Theater in Hermannstadt.

Heute Montag, den 27. Juli 1863, unter der Direction des Ed. Jawa.

Der Präsident.

Lustspiel in 1 Akt, von Kläger.

Hierauf:

Zum ersten Male:

Nichtschön.

Lustspiel in 1 Akt, von Sig. Schleginger.

Zum Schluß:

Zum ersten Male:

Wem gehört die Frau.

Morgen Dienstag, den 28. Juli, auf allgemeines Verlangen, im Gasthausgarten „zur Stadt Paris“

Grosse Vorstellung

der 12 Kraber aus der Wüste Sahara. Das Nähere ter Anschlagzettel.

Fremden-Liste.

Angelommen am 25. Juli 1863:

Stadt Wien:

Arona de Cravien, Professor von Vuturest, Alexius Ginta, Professor, von Buzen.

Hörscher Kaiser:

M. Chocholoff, k. k. Finanzwach-Öber-Commissär, von M. Warasch.

Ungarische Krone:

Baron Ludwig Josifa, Gutsbesitzer, von Kamenburg. Gregor Bartha, Gutsbesitzer, von Angenaltza. Adolf Schwarz, Kaufmann, von Bregenz. Anton Schild, Handelsmann, Franz Parabas, Handlungsreisender, von Wien.

Weißer Löwe:

Rabians Buttyán, Obergespan, von Szamosújvár.

Mediascher Hof:

Josef v. Kronberg, k. k. Concipist, Michael Kolleroff, Buchhandlungs-Offizial, von Klausenburg. Roa Apostolescu, Professor, Joan Petroff, Konstantin Theodor, Kaufmann, von Rimnik.

Reumüller:

Konstantin Krivescu, Kaufmann, Em. Jlabescu, Grundbesitzerin, von Rimnik. Johann Lenoach, Musiker, von Hainstirchen.

Zu der am 30. und 31. Juli d. J. stattfindenden Ziehung der großen von der Herzoglich Braunschweig'schen Regierung garantierten

Staats-Lotterie,

die bei 33,000 Loosen allein 18,200 Gewinne von Thlr. 106,000, 60,000, 40,000, 10,000, 8,000, 6,000, 5,000, 4,000 u. s. w. enthält und in welcher nur Gewinne gezogen werden, sind Ganze Original-Lose à fl. 14, Halbe à fl. 7 und Viertel à fl. 3, 50 kr. v. W. direct durch das unterzeichnete von der Herzogl. Regierung mit dem Verlaufe beauftragte Haupt-Depot zu beziehen. Die Gewinne werden in klingender Münze in allen Städten Deutschlands ausbezahlt und die Einlage kann in österr. Papiergeld eingesandt werden.

M. Grünebaum,

Herzogsplatz Nr. 69, in Frankfurt am Main.

Listen werden gratis verabfolgt und amtliche Pläne der Bestellung beigegeben.

Gegen

Biehkrankheiten

und Viehsuchen,

welche in der heißen Sommerzeit unter dem Horn- und Vorkstvieh, und selbst auch unter den Pferden stark grassiren, wird das Rorneuburger Viehpulver mit den besten Erfolgen als Präservativmittel angewendet, und kann durch nachstehende Firmen stets echt bezogen werden:

In Hermannstadt bei Herrn J. F. Zöhler und Herrn J. Jahn.

Bistritz: S. Dietrich. Broos: C. Wolsch. Déés: Sam. Kremer.

Klausenburg: J. Wolff. Kronstadt: J. L. & A. Hessheimer & Comp. Jette: Jos. Gyertyanffy & Söhne.

Nagy-Bánya: S. Haradzek. Nagy-Enyéd: A. Bistrisany.

Pápa: S. Lermüller. Refeuau: J. Pös. Szász-Régen: Dietrich & Wachner.

Sepsi-Szent-György: B. Vitalios.

Pränumerations-Einladung

auf das 2./3. Quartal Juli-December (Preis 2 fl. 50 kr.)

der

Protestantischen Blätter

für das evangelische Oesterreich.

Herausgegeben unter Mitwirkung von Pfarrer Dr. Buschbeck in Triest. Superintendent Haale in Lemberg. Senior Hünel in Viala. Professor D.

Lipinus in Wien. Confist.-Rath Rannacher in Hermannstadt. Professor D. Roskoff in Wien. Pfarrer Dr. Lentzsch in Agnetzhen. Pfarrer Lic. Dr. Wilkens in Wien.

Die „Protestantischen Blätter“ erscheinen jeden Samstag. Pränumerationspreis: ganzjährig 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 30 kr. v. W.

Man pränumerirt in der Buchhandlung von Tandler & Comp. (Carl Fromme) in Wien.

Stadt, Graben Nr. 20, Trattnerhof, außerdem bei allen Buchhandlungen der österreichischen Monarchie und des Auslandes. In Hermannstadt bei Th. Steinhäussen.

Sahen sich die Protestantischen Blätter schon im ersten Vierteljahre ihres Bestehens einer so lebhaften Theilnahme von Seite der protestantischen Glaubensgenossen zu erfreuen gehabt, so glauben wir, gewiß nicht ohne Grund, daß sich dieselben, und namentlich für den zutretenden Wintermonat, noch mehr in 1. Quartale die Nummern noch vollständig nachgeliefert werden können. Preis pro April-December 3 fl. 75 kr. v. W.

Anzeige.

Aufnahmen fotografischer Porträts billig und solid, täglich Vor- und Nachmittag in dem fotografischen Atelier von

A. Büchner,

Reisberggasse Nr. 391.

3-3

Lotto-Ziehung in Hermannstadt am 25. Juli 1863:

37, 64, 58, 90, 46.

Die nächsten Ziehungen sind am 5. und 19. August 1863.